



BMF - I/4 (I/4)  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Sachbearbeiterin:  
Mag. Beate Sternig  
Telefon +43 (1) 514 33 501167  
Fax 01514335901167  
e-Mail Beate.Sternig@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

per E-Mail:  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

GZ. BMF-113000/0021-I/4/2008

**Betreff: GZ 857-ÖPA/2008 vom 26. Mai 2008**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Patentgesetz 1970, das Gebrauchsmustergesetz, das Markenschutzgesetz 1970 und das Gebührengesetz 1957 geändert werden und ein Bundesgesetz über die im Bereich des Patentamtes zu zahlenden Gebühren und Entgelte (Innovationsschutzgebührengesetz – ISGG) erlassen wird;**  
**Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen**  
**(Frist: 24. Juni 2008)**

Zu dem vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie - Österreichisches Patentamt - erstellten und mit Note vom 26. Mai 2008 unter der Zahl GZ 857-ÖPA/2008 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Patentgesetz 1970, das Gebrauchsmustergesetz, das Markenschutzgesetz 1970 und das Gebührengesetz 1957 geändert werden und ein Bundesgesetz über die im Bereich des Patentamtes zu zahlenden Gebühren und Entgelte (Innovationsschutzgebührengesetz – ISGG) erlassen wird, erlaubt sich das Bundesministerium für Finanzen in der Anlage seine Stellungnahme in elektronischer Form zu übermitteln.

27.05.2008

Für den Bundesminister:

Mag. Gerhard Wallner  
(elektronisch gefertigt)

**Anlage**



BMF - I/4 (I/4)  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

An  
Österreichisches Patentamt  
Dresdner Strasse 87  
1200 Wien

Sachbearbeiterin:  
Mag. Beate Sternig  
Telefon +43 (1) 514 33 501167  
Fax 01514335901167  
e-Mail Beate.Sternig@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ. BMF-113000/0021-I/4/2008

**Betreff: GZ 857-ÖPA/2008 vom 26. Mai 2008**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Patentgesetz 1970, das Gebrauchsmustergesetz, das Markenschutzgesetz 1970 und das Gebührengesetz 1957 geändert werden und ein Bundesgesetz über die im Bereich des Patentamtes zu zahlenden Gebühren und Entgelte (Innovationsschutzgebührengesetz – ISGG) erlassen wird; Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen  
(Frist: 24. Juni 2008)**

Das Bundesministerium für Finanzen beeht sich, zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zunächst ist festzuhalten, dass es sich bei Art. IV des vorliegenden Gesetzesentwurfs (Novelle zum Gebührengesetz 1957) sowie Art. V § 31 (Innovationsschutzgebührengesetz - ISGG) um abgabenrechtliche Angelegenheiten handelt, die nach dem Bundesministeriengesetz zum Aufgabenbereich des Bundesministeriums für Finanzen gehören. Andere Ressorts dürfen abgabenrechtliche Bestimmungen nur mit Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen in einen Gesetzesentwurf aufnehmen oder ändern, wobei diese Zustimmung vor Einleitung des offiziellen Begutachtungsverfahrens einzuholen ist. In diesem Sinn wurde am 20.11.1979, GZ 09 0101/13-Pr.1/79, ein Rundschreiben an alle Mitglieder der Bundesregierung gerichtet.

Erlangt das Bundesministerium für Finanzen von abgabenrechtlichen Regelungen in Gesetzesentwürfen anderer Ressorts erst im Begutachtungsverfahren Kenntnis und

muss es solche im Rahmen des ihm zustehenden Entscheidungsrechtes aus steuerrechtlichen oder steuerpolitischen Erwägungen ablehnen, so verlagert sich die Austragung allfälliger Meinungsverschiedenheiten vom gebotenen internen Vorverfahren im Rahmen der Vorbereitung des Entwurfs auf das offizielle Begutachtungsverfahren mit dem Ergebnis, dass eine Ausfertigung der ablehnenden Entscheidung des Bundesministeriums für Finanzen auch dem Nationalrat zugeht und dort möglicherweise Anlass und Gegenstand für weitwendige Diskussionen bilden kann.

Die Vorgangsweise des Österreichischen Patentamtes bzw. des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie steht im offenen Widerspruch zur Rechtslage nach dem Bundesministeriengesetz, weil auf diese Weise das Bundesministerium für Finanzen bezüglich der abgabenrechtlichen Regelungen von der vorgesehenen federführenden Stellung in eine bloß begutachtende Stellung versetzt wird.

2. Dessen ungeachtet wird die Abschaffung und Integrierung der bisher nach dem Gebührengesetz 1957 zu entrichtenden Schriftengebühren auf dem Gebiet des Patent-, Gebrauchsmuster- und Markenschutzwesens in die Verfahrens- bzw. Ausfertigungsgebühren gemäß dem ISGG abgelehnt.

Das Bundesministerium für Finanzen steht Innovationen, die eine Vereinfachung für Gebührenschuldner und Behörden bringen, grundsätzlich positiv gegenüber. Nachdem die im Jahr 2001 gestartete große Gebührenreform am Widerstand der Länder und Gemeinden gescheitert war, wurde begonnen, die Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957 und die Bundesverwaltungsabgaben für bestimmte Schriften, vor allem in Massenverfahren wie z.B. Reisepässe, Personalausweise, Einreise- und Aufenthaltstitel im Gebührengesetz 1957 zu pauschalieren. Die Pauschalierung erfasst die Eingabe und die Beilagen zur Ausstellung dieser Schriften sowie die Gebühr und die Bundesverwaltungsabgabe für die Schrift selbst. Es ist beabsichtigt, auch auf weiteren Verwaltungsgebieten derartige pauschale Gebührensätze im Gebührengesetz 1957 zu schaffen.

Der vorliegende Begutachtungsentwurf sieht hingegen entgegengesetzt zu den bereits laufenden Bestrebungen einer Reform des Gebührengesetzes 1957 die

Zusammenlegung und Pauschalierung der Gebühren für Schriften nach dem Gebührengesetz mit den Gebühren nach dem ISGG im ISGG vor. Wenn man die Gebühren zusammenlegt und pauschaliert, sollte der bereits eingeschlagene Weg beschritten und weiterverfolgt werden und nicht auf einem bestimmten Verwaltungsgebiet die entgegengesetzte Richtung eingeschlagen werden.

Abgesehen davon gibt es auch noch weitere Verwaltungsmaterien (zB das Saatgutgesetz 1997 in der geltenden Fassung), in denen neben den Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957 noch andere Gebühren gemäß dem jeweiligen Materiengesetz zu entrichten sind. Die Zulassung des Hineinpauschalierens der Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957 in die Gebühren nach dem ISGG würde auch in anderen Ressorts, in denen in bestimmten Verwaltungsgebieten zwei verschiedene Arten von Gebühren anfallen, das Begehrungen wecken, die Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957 in die speziellen Gebühren des entsprechenden Verwaltungsgebietes einzubauen. Einem solchen Begehrungen könnte dann nur schwer entgegengetreten werden. Das Gebührengesetz 1957 würde in der Folge zu einem bloßen Rumpfgesetz verkommen, das nur anzuwenden ist, wenn neben diesen Gebühren keine anderen Abgaben (Gebühren) vorgesehen sind.

Die Ausführungen unter Punkt 3 dritter Absatz der Allgemeinen Erläuterungen, wonach die Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957 ebenso wie die Gebühren nach dem ISGG (bisher PAG) ausschließliche Bundesabgaben sind und die diesbezüglichen Einnahmen des Bundes unverändert wie bisher dem allgemeinen Bundeshaushalt zufließen, sind zwar richtig, jedoch fließen die Gebühren nach dem neuen ISGG nicht unter dem Kapitel 52 für Abgaben, sondern unter dem Kapitel 65 Verkehr Innovation und Technologie zu. Außerdem sind die Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957 nicht Gebühren im finanzwissenschaftlichen Sinn, also Entgelt für eine staatliche Leistung, sondern Steuern, die der Finanzierung des öffentlichen Haushaltes dienen.

Der Vorteil der Konstruktion als Steuer liegt darin, dass nach der Rechtsprechung des VfGH deren Höhe, sofern sie nicht exzessiv ist, im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers liegt, während die Höhe von Gebühren im finanzwissenschaftlichem Sinn mit den Kosten der Amtshandlung und dem Interesse,

das der Einschreiter am Durchführen der Amtshandlung hat, begrenzt ist (Äquivalenzprinzip).

Aus all diesen angeführten Gründen lehnt das Bundesministerium für Finanzen den gegenständlichen Gesetzesvorschlag zur diesbezüglichen Änderung des Gebührengesetzes 1957 und Aufnahme des § 31 ISGG (Nichtanwendung des Gebührengesetzes) ab.

Zudem ist aus haushaltsrechtlicher Sicht anzumerken:

3. Gemäß den Ausführungen der Allgemeinen Erläuterungen kann das Österreichische Patentamt mit den durch die Reformmaßnahmen frei werdenden Ressourcen den entstehenden personellen Mehraufwand durch die Einführung des Widerspruchsverfahrens teilweise kompensieren. Im Widerspruchsverfahren werden zwei zusätzliche Vollbeschäftigungäquivalente A1/v1 sowie eine weitere Kanzleikraft notwendig. Cirka die Hälfte des entsprechenden Mehraufwandes ist durch den Einsparungseffekt der Gebührenerhebung abdeckbar. Die zweite Hälfte soll durch Rationalisierungsschritte in anderen Verfahrensbereichen abgedeckt werden.

Inwiefern das realistisch ist, kann seitens des Bundesministeriums für Finanzen nicht beurteilt werden. Allerdings dürfen die Planstellen nicht die vereinbarten Planstellen nach der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Verordnung über die Anwendung der Flexibilisierungsklausel beim Österreichischen Patentamt (ÖPA-Flexibilisierungsverordnung, BGBl. I Nr. 472/2004) geändert wird, übersteigen oder wären allenfalls durch das Österreichische Patentamt zu bedecken.

4. Zur beabsichtigten Änderung des Patentgesetzes 1970 in Art I Z 1 bis 4 des gegenständlichen Vorhabens:

Das Patentamt erstellt derzeit Recherchen und Gutachten sowohl im hoheitlichen als auch im teilrechtsfähigen Bereich. Zur Vermeidung kostenintensiver Doppelgleisigkeiten sollen diese Tätigkeiten gemäß §57a Abs 1 des vorliegenden Entwurfs nunmehr ausschließlich im teilrechtsfähigen Bereich durchgeführt werden.

Dazu ist festzuhalten, dass der Kosten-Nutzenvorteil der vollständigen Übernahme der Gutachten und Recherchen in den teilrechtsfähigen Bereich derzeit nicht ersichtlich ist. Aufgrund der vorgelegten Information kann nicht beurteilt werden, inwiefern das Verfahren dadurch beschleunigt werden kann, noch dass Kosten eingespart werden können.

5. Abschließend weist das Bundesministerium für Finanzen darauf hin, dass der vorliegende Entwurf Reformmaßnahmen im Zusammenhang mit Patent- und Markenanmeldungen enthält, die Verwaltungslasten für Unternehmen reduzieren und gemäß § 14a BHG in Verbindung mit den Standardkostenmodell-Richtlinien, BGBl. II Nr. 233/2007 zu ermitteln, dokumentieren und darzustellen sind.

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie wird daher – unbeschadet der vorstehenden Ausführungen – ersucht, die Ermittlung, Dokumentation und Darstellung der daraus resultierenden Verwaltungskosten für Unternehmen vorzunehmen und dem Bundesministerium für Finanzen jedenfalls rechtzeitig vor der Setzung weiterer Schritte im legistischen Prozess zu übermitteln.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um entsprechende Berücksichtigung der gegenständlichen Stellungnahme. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf in elektronischer Form zugeleitet.

19.06.2008  
Für den Bundesminister:  
Mag. Gerhard Wallner  
(elektronisch gefertigt)